

Mensch+Recht

Nr. 59

März 1996

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, Compu Serve 100437, 3007
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
ISSN 1420-1038

Der Kampf für die Menschenrechte muss noch intensiviert werden

Grosse Verbesserungen für «kleine Leute»

Seit bald 22 Jahren ist die Schweiz Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), ganz genau seit dem 28. November 1974. Dieser Staatsvertrag hat vor allem für die «kleinen Leute» in unserem Lande grosse Verbesserungen gebracht. Sie sind wichtig, wenn man mit staatlichen Behörden oder Gerichten zu tun hat.

Die neueste Verbesserung: Wer mit einem Entscheid der AHV oder der Invalidenversicherung nicht einverstanden ist und deshalb Beschwerde einlegen muss, hat nun Anspruch darauf, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet. Die kantonalen AHV- und IV-Kommissionen und Versicherungsgerichte müssen das reine Aktenverfahren aufgeben. Die Richterinnen und Richter müssen die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer sehen und hören. Damit wird das Verfahren weniger bürokratisch. Bürgerin und Bürger können damit den Leuten, welche Entscheide fällen oder überprüfen, von Mensch zu Mensch begegnen. Das wird dazu führen, dass viele Entscheide menschlicher werden.

Solche Fortschritte im Verfahren stärken also Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Behörden. Genau das ist das langfristige Ziel der Schöpfer der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie sollte nicht einfach einen beschränkten Katalog von Menschenrechten aufstellen. Sie will die Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht nur wahren, sondern weiter entwickeln. Das macht ihre besondere Qualität - ihre Dynamik - aus.

Dank privatem Einsatz

Die EMRK selber war nach dem zweiten Weltkrieg dank privatem Einsatz einer Reihe europäischer Privatpersonen entstanden. Es ist auch privater Einsatz gewesen, der die EMRK in der Schweiz nach deren Beitritt

1974 bei der einheimischen Bevölkerung rasch und in weitem Umfang bekannt gemacht hat. Es wissen heute die meisten Leute bei uns, dass selbst ein Urteil des Bundesgerichtes möglicherweise in Strassburg noch über-

Helfen Sie bitte mit!

Sie persönlich können mithelfen, dass es gelingt, Menschenrechte und Grundfreiheiten auch bei uns in der Schweiz noch besser durchzusetzen.

Es ist ganz einfach: Sorgen Sie dafür, dass Sie selbst immer auf dem Laufenden bleiben. Jahr für Jahr orientiert unser «Schweizerischer Menschenrechts-Schutzbrief» wieder über den Stand der EMRK in Europa. Er erscheint jeweils im März.

Benützen Sie unseren Einzahlungsschein. Mit einem bescheidenen Gönnerbeitrag erhalten Sie alle drei Monate unsere Zeitschrift «Mensch + Recht». Damit sind Sie persönlich immer im Bild über die aktuelle Entwicklung. Gleichzeitig helfen Sie sich und anderen: Sie versetzen uns damit in die Lage, bei Rechtsproblemen Ihnen und anderen rasch und kompetent Auskunft und Ratschläge zu geben. Dafür danken wir Ihnen im voraus herzlich.

prüft werden kann. Hiess es früher: «Damit gehe ich bis vor Bundesgericht!», hört man heutzutage immer öfter: «Damit gehe ich bis nach Strassburg!».

Wer mit Recht zu tun hat, weiss, dass der «Kampf ums Recht» nie zu Ende geht. Er muss ständig geführt werden. Er richtet sich gegen ruchlose Macht einiger Weniger und gegen menschenverachtende Gedankenlosigkeit bürokratischer Gewohnheitstiere.

Zum Geleit

«Strassburg»

«Strassburg» ist in der schweizerischen Rechtswirklichkeit gewissermassen zu einem Zauberwort geworden. Hoffnungen von Personen, die glauben, in ihren Rechten verletzt worden zu sein, knüpfen sich an diesen Begriff - so wie sich früher einmal solche Hoffnungen an den Begriff des Schweizerischen Bundesgerichtes in Lausanne geknüpft hatten.

«Strassburg» war für die Gründer der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) im Jahre 1978 der archimedische Punkt, von dem aus mit dem Hebel der EMRK im schweizerischen Rechtswesen Dinge bewegt werden konnten, die sich früher als nahezu unbeweglich erwiesen hatten.

Wer hätte denn gedacht, dass sich invalide Menschen einmal das Recht erkämpfen könnten, persönlich vor einer Behörde oder einem Gericht der Invalidenversicherung angehört zu werden? Jetzt gibt es dieses Recht. Ohne «Strassburg» wäre das überhaupt nie oder erst viel später passiert.

Entwicklungen in der Schweiz sind normalerweise deshalb so langsam, weil das politische System dieses Landes zur Erstarrung und deshalb zunehmend zu minderer Qualität neigt. Die Tatsache, dass in der Schweiz kaum je ein wirklicher Machtwechsel erfolgt, ist die hauptsächliche Ursache. Stabilität eines Systems mag an sich ja gut sein. Wenn aber in der Stabilität eines Systems der Machtwechsel - und damit der politische Wettbewerb und die wirksame Kontrolle - nicht mehr funktioniert, sind Missbrauch und Korruption die Folge. Sie gehen einher mit einem allgemeinen Vertrauensverlust der Bevölkerung in seine Behörden. Dies alles ist hierzulande seit langem festzustellen. Und das schmerzt.

So sind denn die bedeutendsten Fortschritte im Rechtswesen unseres Landes, die in den letzten 22 Jahren zu verzeichnen gewesen sind, zum allergrössten Teil auf die Wirkungen der EMRK zurückzuführen. «Strassburg» hat gewirkt. Es wirkt einerseits durch die Urteile, welche der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fällt. Es wirkt andererseits präventiv, weil unsere Behörden tunlichst vermeiden wollen, in Strassburg vor den europäischen Richtern erscheinen und Niederlagen in Kauf nehmen zu müssen.

«Strassburg» und seine Gerichtsgänge werden durch die Ausdehnung des Europarates im Osten in den nächsten Jahren noch stärker überlastet werden. Umso wichtiger wird es sein, den Kampf für die Wahrung und die Entwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im eigenen Land noch engagierter zu führen. ●

Grosser Fortschritt bei Sozialversicherungsstreitigkeiten

Ende Februar 1996 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern ein überaus wichtiges Urteil gefällt: Es hat darin den kantonalen Instanzen, welche über Streitigkeiten in Fragen der Sozialversicherung entscheiden müssen, vorgeschrieben, vermehrt mündliche und öffentliche Verfahren zu führen. Solche mündlichen Verfahren müssen nach Anordnung des Gerichtes immer dann durchgeführt werden, wenn dies in einem Beschwerdeverfahren ausdrücklich verlangt wird und nicht eine Ausnahmesituation es erlaubt, einen solchen Antrag abzulehnen.

Massgebend dafür ist Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dort wird vorgeschrieben, die Vertragsstaaten müssten in Streitigkeiten um «zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen» auf Gesetz beruhende unabhängige und unparteiische Gerichte einsetzen, welche die Beschwerdeführer öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist anhören.

Bis vor einigen Jahren waren die Sozialversicherungsbehörden und -gerichte in der Schweiz der Auffassung, Streitigkeiten über Leistungen der Sozialversicherungen oder über Prämien, die an Sozialversicherungen zu zahlen seien, seien keine «zivilrechtlichen» Streitigkeiten.

Was heisst «zivilrechtlich»?

Doch das änderte sich, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg in den Urteilen Deumeland und Feldbrugge in den Jahren 1986 und 1987 erklärt hatte, auch auf solche Streitigkeiten sei Artikel 6 Absatz 1 der EMRK anwendbar. Damit weitete der Gerichtshof die Anwendung dieser Vorschrift auf zahlreiche Verfahren aus, die bisher von den Vertragsstaaten als rein verwaltungsrechtliche Streitigkeiten behandelt worden waren.

Einen entscheidenden Schritt weiter ging der Menschenrechtsgerichtshof sechs Jahre später: Im Urteil Salesi vom 26. Februar 1993 erkannte er, dass auch Streitigkeiten über einen Anspruch auf Sozialhilfe - also auf staatliche Unterstützung bei Armut - eine «zivilrechtliche» Streitigkeit sei.

Man darf somit heute davon ausgehen, dass immer dann, wenn eine Streitigkeit über Ansprüche vorliegt, die für den Lebensunterhalt einer Person bedeutsam sind, eine «zivilrechtliche» Streitigkeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 EMRK vorliegt.

Nur ein mündliches Verfahren bietet in der Tat Gewähr dafür, dass tatsäch-

lich jene Personen einen Streit entscheiden, welche das Gericht bilden: In einem schriftlichen Verfahren haben die Beschwerdeführer keine Garantie, dass ihre Sache von den Richtern tatsächlich zur Kenntnis genom-

auch nur diagonal liest. Ihn einfach abzuzeichnen, spart Arbeit.

Demgegenüber kann in einer öffentlichen Verhandlung erkannt werden, ob Richter aufmerksam zuhören.

Um Artikel 6 Absatz 1 EMRK zu genügen, reicht es aber nicht aus, nur den Betroffenen selbst in öffentlicher Sitzung zu hören. Alle wichtigen Beweismittel müssen aufgrund dieser Bestimmung in öffentlicher Verhandlung vorgetragen werden. Das bedeutet vor allem, dass auch wichtige Zeugen und Sachverständige in einer öffentlichen Verhandlung angehört und befragt werden können.

Wann gelten Ausnahmen?

Ausnahmen gelten grundsätzlich nur in Bezug auf die Frage, ob eine Verhandlung öffentlich sei. Artikel 6 Absatz 1 EMRK gibt die Möglichkeit, sowohl die Presse als auch die weitere Öffentlichkeit während des gesamten Verfahrens oder allenfalls eines Teiles des Verfahrens auszuschliessen. Dies kann dann erforderlich sein, wenn Sittlichkeit, öffentliche Ordnung oder nationale Sicherheit durch die öffentliche Verhandlung gefährdet werden könnten. Auch die Interessen Jugendlicher oder solche der Beschwerdeführer selbst können dafür massgebend sein.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht lässt ausnahmsweise auch eine Ablehnung einer mündlichen Verhandlung zu, wenn der Antrag dazu zu spät gestellt worden ist, oder wenn dieser als schikanös beurteilt werden muss.

Dieser Gefahr kann dadurch vorgebeugt werden, indem schon in der ursprünglichen Beschwerde ausdrücklich folgendes in einem besonderen Absatz ausgeführt wird:

«Wir stellen den ausdrücklichen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK. Unseres Erachtens liegen keine Ausnahmegründe dafür vor, darauf verzichten zu können.» ●

Art. 6 Abs. 1 der EMRK

Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während des gesamten Verfahrens oder eines Teiles desselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

men wird. Überlastete Gerichte neigen dazu, auf die sogenannte «Gerichtsschreiber-Justiz» auszuweichen. Diese besteht darin, dass die einzelnen Fälle grundsätzlich nur von einem einzigen Gerichtsschreiber bearbeitet werden. Dieser entwirft dann ein Urteil und legt den Entwurf den Richtern vor. Überlastet, wie diese sind, gibt es nicht einmal eine Garantie dafür, dass jeder der beteiligten Richter den Entwurf

Übersicht über die Urteile des Europäischen Menschenrechts-Gerichtshofes

Strassburger Urteile sind rasch zu finden

Die SGEMKO veröffentlicht auch 1996 wieder eine aktuelle Übersicht über alle Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg. Sie erscheint wie im Vorjahr im April.

Sie umfasst jedenfalls die Urteile Série A Nr. 1 bis 332 (Vorjahr Nr. 1 bis 304) auf 38 Seiten A4 (Vorjahr 33).

Bestellungen durch Voreinzahlung von Fr. 35.- auf das Postcheckkonto 80-12 881-2 SGEMKO Forch. Bitte angeben, ob die Broschüre oder die 3,5"-Diskette in Form eines EXCEL-Files gewünscht wird. Das EXCEL-File ermöglicht eine sehr rasche Suche auf einem PC nach beliebigen Stichworten (Anklicken: Formel / Suchen).

Die Vertrauensfrage muss gestellt werden!

1998 feiert die Schweiz zwei Jubiläen: 150 Jahre werden verflossen sein, seitdem die Bundesverfassung von 1848 in Kraft getreten und die Schweiz zu einem Bundesstaat geworden ist, und 200 Jahre werden es her sein, seitdem die französische Besatzungsmacht 1798 der alten Eidgenossenschaft mit der Verfassung der Helvetischen Republik ein Ende zu machen versucht hatte.

Auf dieses Datum hin hat sich der Bundesrat das Ziel gesetzt, die Bundesverfassung von 1874 «total» zu revidieren. Allerdings soll dabei im Grunde genommen gar nichts verändert werden. Es geht im Grunde genommen um eine blosse Schönheitsoperation ohne tieferen Sinn.

Doch aufgepasst: Ganz stimmt diese Behauptung nicht. Der Bundesrat will zwar, dass die Bundesverfassung gewissermassen «entschlackt» wird, indem überflüssig gewordene Vorschriften gestrichen werden - etwa jene des Verbots von Brauteinzugsgebühren in Artikel 54 Absatz 6 der Bundesverfassung.

Verwesentlichung oder Verwesung von Volksrechten?

Ein viel grösseres Gewicht scheint der Bundesrat darauf zu legen, die Volksrechte massiv zu beschränken. Unter dem Stichwort der «Verwesentlichung der Volksrechte» beantragt er eine massive Heraufsetzung der erforderlichen Unterschriftenzahlen für Volksinitiativen und Referenden.

Geht es nach dem Willen des Bundesrates, dann sollen für das fakultative Referendum neu 100'000 Unterschriften (bisher 50'000) notwendig sein, für Verfassungsinitiativen möchte der Bundesrat gar neu 200'000 Unterschriften (bisher 100'000) als Minimum vorschreiben. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass diese Zahlen bis zum Jahre 1977 bei 30'000 und 50'000 Unterschriften lagen. Seither hat die Bevölkerung nur um etwa 10 Prozent zugenommen. Der Bundesrat aber möchte die Unterschriftenzahlen um 100 Prozent erhöhen.

Da hilft es wenig, von «Verwesentlichung von Volksrechten» zu sprechen, wie das Bundesrat Koller tut. Immer wenn Politiker derartige Vokabeln verwenden, wollen sie ein gegen die wahren Interessen des Volkes gerichtetes Manöver tarnen. Nicht um Verwesentlichung der Volksrechte geht es dem Bundesrat; es geht ihm darum, dass die Volksrechte möglichst rasch verwesen - also abgeschafft werden, weil sie Regierungsparteien und die Mächtigen in der Wirtschaft stören.

In einem ersten Schritt also sollen die Unterschriftenzahlen verdoppelt werden. Dann können nur noch absolut finanzstarke Unternehmungen und Verbände von den Volksrechten mit Aussicht auf Erfolg nur schon der Unterschriftensammlung Gebrauch machen. Auf diese Weise kommen die Volksrechte aus der Mode, und nach etwa zwanzig Jahren kann der Bundesrat dann erklären, davon werde so wenig Gebrauch gemacht, dass darauf folgenlos verzichtet werden könne...

Der Bundesrat hat zur Begründung seines Vorschlages, die Unterschriftenzahlen zu verdoppeln, darauf hingewiesen, die Hälfte aller Abstimmungen über Volksinitiativen und mit dem fakultativen Referendum angefochtenen Gesetzesvorlagen seit 1848 habe in den letzten 24 Jahren durchgeführt werden müssen.

Der Unmut des Volkes stört

Politische Beobachter unseres Landes werten diese an sich zwar unumstössliche Tatsache keineswegs als Entgleisung der Volksrechte. Richtigerweise wird angenommen, es handle sich um den zunehmenden Unmut des Volkes in Bezug auf die Politik von Regierung und Parlament.

Der Hinweis darauf, dass ja das Volk das Parlament wähle, weist in die falsche Richtung: die Wahlgesetze machen es praktisch unmöglich, das herrschende Parteienkartell abzulösen.

Es sind die Behörden, die bei der Behandlung der ihnen gestellten Aufgaben versagen und das Vertrauen des Volkes verspielen. Volksinitiativen und Referendumsbegehren sind deshalb recht objektive Gradmesser der Unzufriedenheit des Volkes mit den Behörden.

Beispiel: Landwirtschaftspolitik

So etwa haben es weder Bundesrat noch Parlament geschafft, die während Jahrzehnten mit verheerenden Folgen geübte Landwirtschaftspolitik aus eigener Einsicht über Bord zu werfen. Es bedurfte dazu des Debakels der offiziellen Landwirtschaftspolitik in der denkwürdigen Volksabstimmung vom 12. März 1995. Damals hat das Volk sowohl eine Verfassungsvorlage des Parlamentes (den Gegenentwurf zur Volksinitiative für eine umweltgerechte und leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft) als auch zwei vom Parlament ausgearbeitete gesetzliche Beschlüsse (die Änderung des Milchwirtschaftsbeschlusses und die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes) abgelehnt. Am massivsten war die Ab-

lehnung der beiden Gesetzesvorlagen. Gesiegt hatte über die offizielle Politik die vergleichsweise wenig bedeutende Vereinigung der kleinen und mittleren Bauern (VKMB) im Verein mit den Umweltschutz-Organisationen.

Was also der Bundesrat mit dem Abbau der Volksrechte beabsichtigt, kommt dem Zerstören des Fiebermessers bei ansteigender Temperatur gleich. Wie intelligent so etwas ist, ist nicht schwer zu beurteilen.

Voranschreitende Korruption

Die Volksrechte stören aber auch die rasch voranschreitende Korruption in unserem Staat. Seitdem das Volk am 1. April 1990 den Rebbaubeschluss abgelehnt hat, verhindern korrupte Strukturen, die Wirtschaft, Regierung und Regierungsparteien verbinden, die Respektierung des Volkswillens. Jene Volksabstimmung machte klar, dass die verfassungswidrigen Import-Kontingente für Rot- und Weisswein beseitigt werden müssen. Doch heute noch - sechs Jahre nach jenem Volksentscheid - trifft Bundesrat Delamuraz die Weissweinkontingents-Regelung so, dass die grössten Profiteure dieser staatlichen Eingriffe in den Markt nicht Weinbauern, sondern vor allem bei Weinhandelsfirmen seiner engeren Heimat zu finden sind. Wir haben niemanden gefunden, der nicht der Auffassung zustimmt, nur Korruption könne letztlich hinter dieser brandschwarzen Verhöhnung des Volkswillens stehen.

Nun wäre ein Ausrasten eines einzelnen Regierungsgliedes an sich noch nicht beängstigend. Beängstigend und vertrauenszerstörend ist jedoch, dass die anderen sechs Mitglieder des Bundesrates ebenfalls ihre schützende Hand über diese korrupten Verhältnisse halten und Bundesrat Delamuraz bislang nicht desavouierten. Und dies, obwohl Delamuraz offen verkündet, eine Befolgung des Volkswillens vor dem Jahre 2001 komme überhaupt nicht in Frage!

Bundesrat Koller, kürzlich öffentlich auf diese Korruptionslage ausdrücklich angesprochen, rettete sich durch das naive Eingeständnis, er verstehe eben wenig von Weisswein. Er sollte aber etwas von der Bedeutung des Amtseides, die Verfassung treu und wahr zu halten, verstehen!

Der Bundesrat und die Regierungsparteien werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in der Frage der «Totalrevision» der Bundesverfassung dereinst genauso scheitern werden wie in der Landwirtschaftspolitik. Wer den Volkswillen derart ungeniert missachtet, verdient höchstes Misstrauen - ganz im Sinne von Thomas Jefferson: «Nicht Vertrauen, Argwohn ist die Grundlage der Demokratie.» ●

Erziehung gegen Diskriminierung

Die Menschheit leidet an einem alten Erbe. Im Stammhirn jedes Menschen sitzt eine Information, die verheerende Wirkung haben kann. Sie lautet: Alles was anders ist als Du, musst Du töten, sonst tötet es Dich!

Welche Folgen diese Information haben kann, haben in jüngster Zeit die Bürgerkriegswirren im ehemaligen Jugoslawien drastisch vor Augen geführt.

In einer absolut primitiven vorge-schichtlichen Gesellschaft war dieses Rezept wohl für das Überleben uner-lässig. Heutzutage verursacht es sinnlos Leid und wendet sich gegen den Träger dieses Gefühls selbst.

Es ist deshalb ausserordentlich wich-tig, dieses stammesgeschichtliche stö-rende Relikt in unseren Gehirnen un-ter Kontrolle zu bekommen. Das Mit-tel dazu heisst Erziehung. Durch Er-ziehung wird der Versuch unternom-men, animalische Handlungsweisen zu zivilisieren. Das Grosshirn des Men-schen - der Sitz der Vernunft - soll im Idealfall das Stammhirn beherrschen und so Katastrophen vermeiden.

Es ist dasselbe Phänomen in unse-rem Stammhirn, welches beispielswei-se für Diskriminierungen verantwort-lich ist: Alles, was nicht uns selbst gleicht, wird für minderwertig gehal-ten, benachteiligt und abgelehnt.

Erziehung in Familie und Schule macht letztlich erst aus Wilden Men-schen. Das ist uns jedoch selten be-wusst, weil wir Erziehung und Schule

gewohnt sind. Im Zusammenhang mit den Menschenrechten jedoch wird dies wieder erkannt, weil diese Art von grundlegenden Rechten bisher in der Schule eher stiefmütterlich behandelt werden.

So ist es denn einer Gruppe von Schweizerinnen und Schweizern zu verdanken, dass im Rahmen der Ar-beit von Amnesty International ein be-sonderes Lehrwerk zu diesen Themen erarbeitet worden ist: «Unterrichtspraxis Menschenrechte». Es besteht aus einzelnen, abgeschlossenen Unter-richtsmappen. Diese enthalten etwa zwanzig Lektionsreihen mit einer bis

vier Lektionen für alle Altersstufen zwischen der 1. Primarklasse bis zur Sekundarstufe II.

1995 sind die Mappen 1/95 «Gewalt und Folter» und 2/95 «Diskriminie-rung» erschienen; für 1996 sind die vier Ausgaben 1/96 «Vereinbarungen», 2/96 «Konflikte», 3/96 «Frauen» und 4/96 «Kinder» geplant.

Die Mappen wenden sich an Lehrer-innen und Lehrer. Sie enthalten Hin-weise, wie Lektionen gestaltet werden können, sowie Arbeitsblätter zu den einzelnen Themen.

Nähere Informationen sind erhält-lich bei der Redaktion «Unterrichtspraxis Menschenrechte», Weissen-steinstrasse 35, 4500 Solothurn. Dort ist man auch dankbar für jede Art der Unterstützung. ●

Die wichtigsten Regeln zur Durchsetzung der Menschenrechtskonvention

Wissen ist Macht – Keine Zeit verlieren!

Die wichtigste Regel zur Durchset-zung der Menschenrechte in unserem Lande lautet: Die Menschenrechte kennen! Dabei hilft einerseits die von unserer Gesellschaft gratis verteilte Informationsschrift mit dem Namen «Schweizerische Menschenrechts-Schutzbrief». Andererseits hilft unsere Gesellschaft gerne auf Anfrage bei der Beurteilung von Rechtsproblemen. Fragen Sie uns lieber zu früh als zu spät und lieber einmal zu viel als ein-mal zu wenig!

Die von der Europäischen Men-schenrechtskonvention (EMRK) ga-rantierten Menschenrechte sind im Schweizerischen Menschenrechts-schutzbrief nur ganz kurz aufgezählt (Seiten 3 und 4). Wer den ganzen Text der EMRK gratis erhalten möchte, schreibt an die Informationsabteilung des Europarates, F-67075 Strassburg-Cedex und bittet um ein Exemplar in seiner Sprache. Bitte beachten: Ein A-Post-Brief oder eine A-Postkarte nach Strassburg bis zu 20 g kostet Fr. 1.10 Porto.

Bei Schwierigkeiten mit Behörden, Gerichten usw. suche man sofort an-waltliche Hilfe. Die SGEMKO ist bei der Auswahl von Anwälten gerne be-

hilflich. Wichtig ist, wirklich keine Zeit zu verlieren: Wird nämlich eine Frist verpasst, kann auch der beste Anwalt der Welt nichts mehr ausrichten.

Laien sollten auf keinen Fall selber Prozesse führen, wenn sie nicht riskie-ren wollen, wegen Formfehlern Rech-te definitiv zu verlieren.

Je früher in einem Verfahren oder Prozess bestimmte Menschenrechte und Grundfreiheiten klar geltend ge-macht werden, desto besser sind die Aussichten auf Erfolg.

Bevor sich jemand an die Europäi-sche Menschenrechtskommission in Strassburg wenden kann, um eine Ver-letzung der EMRK zu rügen, muss im jeweiligen Staat der gesamte nationale Rechtsweg bis zur letzten Instanz voll-ständig und richtig durchlaufen wer-den. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kann «Strassburg» nicht helfen.

Ausserdem: Sobald die letzte natio-nale Instanz entschieden hat, läuft ei-ne nicht verlängerbare Frist von sechs Monaten, um sich in Strassburg dage-gen zu beschweren. Auch hier sollte keine Zeit verloren werden. Also nicht bis zum letzten Termin zuwarten, son-dern sich sofort informieren und dann richtig handeln.

Wir danken für die Erneuerung Ihrer Gön-ner-Mitgliedschaft mit dem blauen Einzah-lungsschein. Verwenden Sie den grünen Einzahlungsschein für die Werbung neuer Gönner-Mitglieder. Der Gönner-Beitrag beträgt Fr. 22.50. Wir sind für jede weitere Spende dankbar.